



Marktgemeinde Bernstein

7434 Bernstein, Alois Wesselyplatz 6
Bezirk Oberwart, Burgenland
Tel.: 0 33 54 / 65 02, Fax: 63 95 E-Mail: post@bernstein.bgld.gv.at
UID: ATU16248004, www.bernstein.gv.at

Niederschrift,

aufgenommen am Freitag, den 23. September 2016, im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Bernstein bei der Sitzung des **Gemeinderates**

Beginn: 19:00 Uhr
Schriftführer: AR Marth Uwe

Anwesend:

Bürgermeisterin Habetler Renate
Böhm Wilhelm, Schaffer Silvia, Laschober Alexander, Böhm Gerald, Stampf Christian, Mag. Fleck Ernst, Zumpf Gerhard, Baldauf Thomas, Panc Raluca-Dana, Kappel Andreas
Vizebürgermeister Ing. Zettl Markus, Puhr Adolf, Meichenitsch Josef, Wiesinger Helmut, Ing. Weber Bernhard, Derkits Gerald, Fürst Adolf
Beim TOP1: Unger Christian, Dr. Kollar Alfred und DI Schmidt Johann (beide von der OSG)

Nicht anwesend:

Schmidt Alfred, Pichlbauer Thomas, DI Novak Wolfgang, Roth Manfred und Kager Karl Josef, alle entschuldigt

Die Bürgermeisterin begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder sowie alle anderen Anwesenden, prüft die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung, stellt die gesetzmäßige Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Gegen die Niederschriften von der GR-Sitzung am 30. Juni 2016 werden keine Einwände vorgebracht. Sie gelten demnach als genehmigt. Die Bürgermeisterin ersucht die Protokollbeglaubiger GR Böhm Gerald und GR Wiesinger Helmut die Niederschriften zu unterfertigen.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die Aufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes wie folgt:

- Vergabe der Gemeindewohnung in Stuben und Beschlussfassung des befristeten Mietvertrages

Die Bürgermeisterin geht nunmehr zur Tagesordnung über.

Tagesordnung:

1. Nahversorgungszentrum Bernstein, Ankauf; Präsentation von Herrn [REDACTED], UCU Immobilien GmbH
2. Bericht über die Kassakontrolle des Prüfungsausschusses vom 14. September 2016
3. 16. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes; Beschlussfassung
4. Urnenanlage Rettenbach; Vergabe der Baumeisterarbeiten
5. Urnenanlage Rettenbach, Förderungsansuchen; Beschlussfassung
6. Sanierung Friedhof Stuben; Vergabe der Baumeisterarbeiten
7. Sanierung Friedhof Stuben, Förderungsansuchen; Beschlussfassung
8. Straßensanierungsarbeiten beim Sonnenweg; Beschlussfassung
9. Wegverlängerung Panoramaweg; Beschlussfassung
10. Widmung von öffentlichem Gut, Grundstücks Nr. 1350 in der KG Bernstein auf Grundlage des Teilungsplanes Nr. 5627 des DI Kurt Huber sowie Aufhebung der Verordnung vom 31.07.2016, Zahl: 142/2015
11. Tauschvertrag zwischen der Marktgemeinde Bernstein, Herrn [REDACTED] und der Urbarialgemeinde Bernstein, betreffend die Grundstücke Nr. 1083, 1085 und 1347/1 der KG Bernstein, Beschlussfassung sowie Aufhebung des Beschlusses vom 31.07.2015
12. Abtretungsvertrag zwischen der Marktgemeinde Bernstein, Herrn [REDACTED], Herrn [REDACTED] und der Urbarialgemeinde Bernstein, betreffend die Grundabtretung ans öffentliche Gut auf Grundlage der Teilungspläne Nr. 5627 und 5196 des DI Kurt Huber, Beschlussfassung sowie Aufhebung des Beschlusses vom 31.07.2015
13. Sendemast Redlschlag, Änderung des Nutzungsvertrages; Beschlussfassung
14. Lebendige Chronik – Biographiearbeit vor Ort: Lebensspuren und Dorfgeschichten in der Marktgemeinde Bernstein
15. LG Eisenstadt, Unterlassungsklage [REDACTED] wider der Marktgemeinde Bernstein, mündliche Streitverhandlung
16. Kindergarten Bernstein, personelle Änderungen; nicht öffentlicher TOP
17. NMS Bernstein, Einstellung einer Nachmittagsbetreuung; nicht öffentlicher TOP
18. Vergabe der Gemeindewohnung in Stuben und Beschlussfassung des befristeten Mietvertrages
19. Allfälliges

Zu TOP 1:

Bürgermeisterin:

Ich darf Herrn [REDACTED], Herrn Dr. [REDACTED] und Herrn DI [REDACTED] recht herzlich begrüßen.

Herr [REDACTED] fungiert als Vermittler von der Bilek-Krischner-Simon OG, und ist damit beauftragt worden das Geschäftsgebäude in Bernstein zu veräußern. Ich darf nun Herrn [REDACTED] bitten, dass er uns die derzeitige Situation erläutert.

██████████:

Die Bilek-Krischner-Simon OG hat das Geschäftsgebäude um ca. 1,4 Mio. EUR seinerzeit errichtet. Mit der Insolvenz von Schlecker steht eine Fläche von 420 m² leer und daher fehlen die notwendigen Mieteinnahmen, sodass nunmehr das Objekt verkauft werden soll. Es gibt schon seit längerer Zeit Gespräche und Verhandlungen mit der Marktgemeinde Bernstein. In den letzten Wochen und Monaten haben sich diese Verhandlungen intensiviert. Die Bilek-Krischner-Simon OG wäre daher bereit das Geschäftsgebäude samt Parkflächen zu einem Kaufpreis von EUR 600.000,00 zu veräußern.

Erst in dieser Woche hat mir Frau Bürgermeisterin Habetler mitgeteilt, dass seitens der OSG Interesse an einem Ankauf besteht. Die Bilek-Krischner-Simon OG sieht einem Verkauf an die OSG genauso positiv entgegen. Ich kann auch berichten, dass ich mit der Pfeiffer Großhandels GmbH den Kündigungsverzicht des Mietvertrages verlängern konnte. Das bedeutet, dass für die nächsten 10 bzw. 11 Jahre die Mieteinnahmen und somit auch die Nahversorgung in Bernstein gesichert sind. Ich bedanke mich für die Einladung und die Aufmerksamkeit.

Bürgermeisterin:

Vielen Dank für die Informationen.

In der letzten Gemeindevorstands-Sitzung haben wir ausführlich über dieses Thema gesprochen. Dabei sind wir übereinstimmend zu dem Entschluss gekommen, dass die Gemeinde Bernstein es als sinnvoll erachten würde, das gesamte Gemeindezentrum (Gemeindeamt, Sitzungssaal, Standesamt und Bauhof) in diesem Geschäftsgebäude zu integrieren. Ich habe in dieser Woche dann sofort Kontakt zur OSG aufgenommen und es wurde mir signalisiert, dass sehr großes Interesse an einem möglichen Kauf des Objektes sowie einer Zusammenarbeit mit der Gemeinde besteht.

Ich darf daher Herrn Dr. ████████ das Wort erteilen, damit er uns nähere Informationen geben kann.

Dr. ████████:

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Gemeinderat. Zuallererst möchte ich mich für die Einladung zu eurer Sitzung bedanken.

Von Seiten der OSG besteht natürlich großes Interesse an einem Ankauf dieses Geschäftsgebäudes. Wir begrüßen auch die Idee der Gemeinde Bernstein dort zukünftig das Gemeindezentrum unterzubringen. Die vorhandenen leerstehenden Flächen sind auf alle Fälle ausreichend und auch geeignet, um das Gemeindeamt samt Bauhof dort zu integrieren.

Gerne sind wir auch bereit hier als Bauträger aufzutreten. Wir haben in der Vergangenheit schon sehr viele Kommunen im Burgenland bei solchen Projekten unterstützt.

Der Vorteil liegt darin, dass die OSG für die Gemeinde die Planung, die Ausschreibung sowie die gesamten Bauarbeiten durchführt. Nach Fertigstellung mietet sich die Gemeinde in das Gebäude ein. Dies kann beispielsweise als Mit-Kauf-Variante geschehen. Hier könnte die Gemeinde nach 10 Jahren Eigentum begründen. Es ist auch möglich, dass die Gemeinde vorhandene Eigenmittel einbringt. Dies verringert dann natürlich die Miete.

Wenn sich die Gemeinde Bernstein nunmehr zu dieser Variante entschließt, dann bräuchten wir heute einen Grundsatzbeschluss, dass die Gemeinde vom Kaufangebot zurücktritt und das Projekt „Gemeindezentrum Neu“ mit der OSG als Bauträger weiter verfolgt.

Bürgermeisterin:

Besteht grundsätzlich seitens der OSG auch Interesse an einem eventuellen Ankauf des derzeitigen Gemeindehauses?

Dr. Kollar Alfred:

Ich kann mir durchaus vorstellen, dass die OSG auch dieses Objekt ankauft und dementsprechend saniert. Dem geht allerdings eine genaue Gebäudebewertung voraus. Der Erlös aus einem eventuellen Verkauf könnte beispielsweise beim Projekt „Gemeindezentrum Neu“ einfließen.

Die Bürgermeisterin bedankt sich bei Herrn [REDACTED], Herrn Dr. [REDACTED] und Herrn DI [REDACTED], welche den Sitzungssaal wieder verlassen.

Bürgermeisterin:

Ich glaube, dass wir dieses Projekt nur in Kooperation mit der OSG umsetzen können. Vor allem was die Finanzierung betrifft. Es gibt bereits einen ersten Planentwurf vom Architekt Neubauer. In den nächsten Wochen werden wir dann die Detailplanung in Angriff nehmen.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig vom Kaufangebot der Bilek-Krischner-Simon OG, betreffend den Ankauf des Objektes Hauptstraße 68, zurückzutreten und das Projekt „Gemeindezentrum-Neu“ mit der Oberwarter Siedlungsgenossenschaft als Bauträger weiter zu verfolgen.

Zu TOP 2:

Die Bürgermeisterin erteilt Herrn AR Marth Uwe das Wort, der die Niederschrift von der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 14. September 2016 verliest.

Am 14. September 2016 hat eine Überprüfung der Kassengebarung durch den Prüfungsausschuss stattgefunden. Überprüft wurden die Monate Mai, Juni und Juli 2016 anhand der Belege, des Zeitbuchs, der Hilfsbücher, der Haushaltsüberwachungsliste, der Abgaben-Rückstandsliste sowie der Ratenvereinbarungen samt Mahnungen und Rückstandslisten.

Mit 31. Juli 2016 wurden folgende Endbestände festgestellt:

Kassa _____	EUR	238,78
Raiba Bernstein _____	EUR	-48.454,76
PSK _____	EUR	4.509,98
Gegenverrechnung _____	EUR	0,00
Haushaltsrücklage Bernstein _____	EUR	252.297,18
Haushaltsrücklage Redlschlag _____	EUR	3.990,10
Haushaltsrücklage Stuben _____	EUR	4.860,55
Erste Bank Bernstein _____	EUR	3.864,58
Sparbuch Raika _____	EUR	2.298,58
Rücklage Kanal Redlschlag _____	EUR	22.001,41
Rücklage Kanal Rettenbach _____	EUR	24.921,11
Rücklage Kanal Bernstein _____	EUR	109.285,04
Rücklage WVA Bernstein _____	EUR	45.475,42
Rücklage FF Bernstein _____	EUR	6.000,00
Rücklage FF Dreihütten _____	EUR	1.000,00
Rücklage FF Redlschlag _____	EUR	2.500,00
Rücklage FF Rettenbach _____	EUR	2.600,00
Rücklage FF Stuben _____	EUR	2.800,00
Gesamtsumme _____	EUR	440.187,97

Es gab keine Beanstandungen. Der Gemeinderat nimmt das Prüfungsergebnis zur Kenntnis.

Zu TOP 3:

Bürgermeisterin:

Die Kundmachung über die Auflage des Entwurfes für die 16. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes gemäß § 19 Bgld. Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969 idgF, war durch 6 Wochen, das war in der Zeit von 20.07.2016 bis 31.08.2016, im Gemeindeamt Bernstein zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Das Amt der Bgld. Landesregierung, LAD – Raumordnung, sowie alle angrenzenden Nachbargemeinden wurden per e-mail über die beabsichtigte Umwidmung in Kenntnis gesetzt. Während der Auflagefrist wurden keine Erinnerungen und Umwidmungsanträge eingebracht.

Die Vertreter der Raumplanungsstelle haben alle Umwidmungsfälle, welche im Auflageplan dargestellt werden, vor Ort besichtigt und als positiv bewertet. Diese Umwidmungsfälle werden in dieses Umwidmungsverfahren einbezogen.

Der Änderungsfälle 1.1 – Erweiterung Baugebiet Steinwandweg und die Rückwidmung R.1 – Rückwidmung in Rettenbach werden zurückgestellt.

Die Voraussetzungen für die Durchführung der 16. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Bernstein nach § 19 Bgld. Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969 idgF sind somit gegeben.

Folgende Änderungsfälle liegen vor:

Änderungsfall 1.2:

ÄF	KG	Betroffene Gst. Nr.	Fläche [m²]	von	in
1.2	Bernstein	2035	ca. 265	BD	GI
		2036	ca. 265	GI	BD

Unbebautes Bauland-Dorfgebiet (BD) soll mit bebauter landwirtschaftlich genutzter Grünfläche (GI) flächengleich getauscht werden. Dadurch erhält das Bauland eine kompaktere Konfiguration im Gegensatz zum vorliegenden Rechtsstand. Zudem kann über dem baurechtlich bewilligten Bestand (derzeit im ‚GI‘) noch eine Traktorgarage errichtet werden, ohne hierfür neue Flächen zu versiegeln.

Erschließung und Eignung für Bebauung:	
Erschließung	Vorhanden bzw. über Eigengrund herstellbar.
Grundwasser und Bodenverhältnisse	Die Eignung wurde von der Abteilung 7 im Rahmen der öffentlichen Auflage geprüft. Gemäß Dienstzettel vom 1.8.2016 kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden.

Hochwasser	Der Änderungsbereich liegt außerhalb der kenntlich gemachten HQ100-Hochwasseranschlaglinien und außerhalb der Wildbachgefahrenzonen.
------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Raumplanerische Voraussetzungen (§ 18 Abs 7 Bgld. RPG):	
LEP 2011	Gemäß LEP Pkt. 2.6.4. sind Siedlungskörper abzurunden und vorrangig im Anschluss an bestehende Bebauung zu erweitern. Zersiedelung ist zu vermeiden. Zu dieser Zielsetzung und auch zu Pkt. 2.6.7 (keine isolierte Lage) kann ebenso kein Widerspruch festgestellt werden.
ÖEK	(keines vorliegend)
Interessen des Umweltschutzes	Diese wurden im Auftrag der Abteilung 4 im Zuge des Auflageverfahrens von DI Holler geprüft. Im Allgemeinen scheint die vorgesehene kompaktere Siedlungsstruktur besser den Zielen des Umweltschutzes zu entsprechen. Dies wurde in der naturschutzfachlichen Stellungnahme von DI Holler vom 30.8.2016 bestätigt.
Interessen des Schutzes des Landschafts- und Ortsbildes	In Bezug auf das Landschaftsbild kommt es zu einer Verbesserung, da künftig weniger weit in den Streuobstgarten hineingebaut werden darf. Für die vorgesehene Traktorgarage braucht keine derzeit begrünte Fläche zusätzlich versiegelt werden, da infolge dieser Änderung der bauliche Bestand aufgestockt werden kann.
Entwicklungen im übergeordneten Interesse	Es können keine Widersprüche zu Entwicklungen im übergeordneten Interesse erkannt werden.
Mobilisierung	Nicht zweckmäßig, da mit der Änderung die Baulandreserve verringert wird.

Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen und der Befahrung mit Vertretern/innen des Landes (vom Referat Raumplanung und von der Umweltschutzkommission) erfolgt die Beschlussfassung entsprechend dem Auflageplan.

Änderungsfall 1.3:

ÄF	KG	Betroffene Gst. Nr.	Fläche [m ²]	von	in
1.3	Bernstein	594	ca. 240	G-Th 31.12.2017	GI
		594 597, 598	ca. 242	GI	G-Th 31.12.2021

Der vorgesehene Standort für den Unterstand von 30 Schafen für eine biologische Landwirtschaft soll hangaufwärts nach Südosten verlegt werden. Dadurch ergeben sich Vorteile in Bezug auf das Landschaftsbild, da das offene Sichtfeld aus Süden/Südosten hin zur regionaltypischen, kompakten Hofstelle weniger beeinträchtigt wird.

Zudem wurden bei der Verhandlung für die Errichtung eines Schafstalles am ursprünglichen Standort vom 2.12.2015, sowohl von der Verhandlungsleiterin der BH Oberwart, als auch vom Amtstierarzt, der Standort im Südosten, somit hangaufwärts, als besser geeignet beurteilt. Der bisher gewidmete Standort wurde vom Amtstierarzt als schlechtestmöglicher Standort (!) beurteilt. Infolge zog der Konsenswerber sein Bauansuchen zurück. Die einschlägigen Begründungen des Amtstierarztes gegen den ursprünglichen, tiefliegenden Standort waren:

- höchste Bodenfeuchte, somit Gefahr schwerer Klauenerkrankungen
- schlechte Zugänglichkeit im Winter (Verpflegung, Geburtshilfe, Pflege kranker Tiere)
- bei der vorgesehenen Koppelhaltung soll der Stall nicht derart dezentral liegen

Erschließung und Eignung für Bebauung:	
Erschließung	Vorhanden bzw. über Eigengrund herstellbar.
Grundwasser und Bodenverhältnisse	Die Eignung wurde von der Abteilung 7 im Rahmen der öffentlichen Auflage geprüft. Gemäß Dienstzettel vom 1.8.2016 liegt keine Gefährdung vor.
Hochwasser	Der Änderungsbereich liegt außerhalb der kenntlich gemachten HQ100-Hochwasseranschlaglinien und außerhalb der Wildbachgefahrenzonen.

Raumplanerische Voraussetzungen (§ 18 Abs 7 Bgld. RPG):	
LEP 2011	Kein Widerspruch erkennbar.
ÖEK	(keines vorliegend)
Interessen des Umweltschutzes	<p>Diese wurden im Auftrag der Abteilung 4 im Zuge des Auflageverfahrens von DI Holler geprüft. In der naturschutzfachlichen Stellungnahme von DI Holler vom 30.8.2016 wird nachfolgendes dargelegt:</p> <p><u>Ortsbefund:</u> Der von der Umwidmung betroffene Bereich ist Teil einer großen zusammenhängenden extensiven Wirtschaftswiese südlich des Ortsgebietes von Bernstein. Die Wiese mit einer Gesamtfläche von ca. 2,6 ha, ist in der Schutzgebietskartierung (LAZOWSKI et al. 2014) als FFH-Schutzgut ausgewiesen.</p> <p><u>Beurteilung:</u> Unter Beachtung der folgenden Ausführungen, kann der beabsichtigten Verlegung der Widmungsfläche innerhalb des Grundstückes, aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden: Auf Grund des geringen Flächenausmaßes der Widmungsfläche im Verhältnis zur Gesamtfläche der als Schutzgut ausgewiesenen Wiese von ca. 2,6 ha und der Gesamtfläche die das Schutzgut 6510 Magere Flachlandmähwiesen im betroffenen Europaschutzgebiet einnimmt (674</p>

	<p>ha), ist von der Umwidmung keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes und somit auch keine wesentliche Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes zu erwarten. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass keine intensivere Beweidung der Fläche erfolgt als mit den genannten 30 Schafen. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass zum Zeitpunkt der Widmung der schon vorhandenen Widmungsfläche G-Th für den Unterstand (13. Änd. Flächenwidmungsplan, naturschutzfachliche Begutachtung August 2012), die nun innerhalb des Grundstückes verschoben werden soll, die Schutzgebietskartierung noch nicht vorlag.</p> <p>Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde jedoch auf den naturschutzfachlichen Wert der Gesamtfläche hingewiesen und darauf, dass sicherzustellen ist, dass es zu keiner Überdüngung oder zu massiven Trittschäden auf der Gesamtfläche durch einen Überbestand an Weidevieh kommt. Eine Degradierung der Gesamtfläche des Schutzgutes von ca. 2,6 ha durch die Beweidung, würde eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes auch im Verhältnis zur Gesamtfläche im Europaschutzgebiet bedeuten und wäre daher inakzeptabel.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass bei der beabsichtigten Beweidung sichergestellt ist, dass die betroffene Gesamtfläche des Schutzgutes von ca. 2,6 ha in einem guten Zustand entsprechend der FFH-Richtlinie erhalten wird, ist keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes und somit auch keine wesentliche Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes zu erwarten. Um dies sicherzustellen wird empfohlen, dass die Gemeinde seitens des landwirtschaftlichen Betriebes eine entsprechende Erklärung beibringt, in der die dauerhafte Erhaltung des Schutzgut Magere Flachlandmähwiesen im betroffenen Bereich von ca. 2,6 ha, in einem der EU-FFH-Richtlinie konformen Zustand zugesichert wird.</p> <p>Unter dieser Voraussetzung besteht aus naturschutzfachlicher Sicht keine Notwendigkeit für eine Naturverträglichkeitsprüfung für den Änderungsfall 1.3 KG Bernstein.</p> <p>Auf Grund des Charakters des Widmungsvorhabens sowie des aktuell vorliegenden faunistischen Kenntnisstandes für diesen Bereich, ist nicht zu erwarten, dass von diesem Widmungsfall in der Europaschutzgebietsverordnung als Schutzgut genannten Tier- und Pflanzenarten oder deren Lebensräume, wesentlich beeinträchtigt werden.</p> <p><u>Raumplanungsfachliche Conclusio:</u> Die Einhaltung der naturschutzfachlichen Belange ist somit möglich und im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren der Baumaßnahme sicherzustellen.</p>
Interessen des Schutzes des	Aus Sicht des Landschaftsschutzes soll der Standort auf derselben Wiese möglichst weit im Süden situiert werden, da dort auf drei Seiten

Landschafts- und Ortsbildes	die Einsehbarkeit durch Gehölze/Wald verdeckt wird. Diese Forderung wurde durch nachträgliche Abänderung umgesetzt.
Entwicklungen im übergeordneten Interesse	Es können keine Widersprüche zu Entwicklungen im übergeordneten Interesse erkannt werden.
Mobilisierung	Erfolgt mit dem Mindeststrahlen von 5 Jahren.

Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen und der Befahrung mit Vertretern/innen des Landes (vom Referat Raumplanung und von der Umweltschutzbehörde)

- erfolgt zur Wahrung der Belange des Landschaftsschutzes die Verlegung der Sonderwidmung für den vorgesehenen Schafstall auf die GN 597 und 598, die zur selben Liegenschaft wie GN 594 gehören.
- wurden der Eigentümer und die Nachbarn nachträglich in Kenntnis gesetzt und wurde eine mind. zweiwöchige Frist zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Es sind keine Stellungnahmen bzw. Einwendungen dazu eingelangt.

Änderungsfall 1.4:

ÄF	KG	Betroffene Gst. Nr.	Fläche [m ²]	von	in
1.4	Bernstein	178	ca. 332	V	BM

Die bestehende Ausweisung entspricht nicht der tatsächlichen Situation, da das private Gst. Nr. 178 nicht ins Öffentliche Gut übernommen werden soll – auch nicht die als Verkehrsfläche gekennzeichnete Teilfläche. Stattdessen kann das Gst. Nr. 180 über die Gst. Nr. 179 und 181 erreicht werden.

Erschließung und Eignung für Bebauung:	
Erschließung	Vorhanden bzw. über Eigengrund herstellbar.
Grundwasser und Bodenverhältnisse	Die Eignung wurde von der Abteilung 7 im Rahmen der öffentlichen Auflage geprüft. Gemäß Dienstzettel vom 1.8.2016 liegt keine Gefährdung vor.
Hochwasser	Der Änderungsbereich liegt außerhalb der kenntlich gemachten HQ100-Hochwasseranschlaglinien und außerhalb der Wildbachgefahrenzonen.

Raumplanerische Voraussetzungen (§ 18 Abs 7 Bgld. RPG):	
LEP 2011	Kein Widerspruch erkennbar.

ÖEK	(keines vorliegend)
Interessen des Umweltschutzes	Diese wurden im Auftrag der Abteilung 4 im Zuge des Auflageverfahrens von DI Holler geprüft. In der naturschutzfachlichen Stellungnahme von DI Holler vom 30.8.2016 wird dargelegt, dass die Umwidmung kein Naturschutzinteressen berührt.
Interessen des Schutzes des Landschafts- und Ortsbildes	Aufgrund der zentrumsnahen, innerörtlichen Lage werden in Bezug auf das Orts- und Landschaftsbild keine negativen Auswirkungen erwartet.
Entwicklungen im übergeordneten Interesse	Es können keine Widersprüche zu Entwicklungen im übergeordneten Interesse erkannt werden.
Mobilisierung	Nicht zweckmäßig, da keine neuen Baulandreserven geschaffen werden, sondern nur eine formalrechtliche Bestandsanpassung erfolgt.

Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen und der Befahrung mit Vertretern/innen des Landes (vom Referat Raumplanung und von der Umweltschutzbehörde) erfolgt die Beschlussfassung entsprechend dem Auflageplan.

Änderungsfall 2.1:

ÄF	KG	Betroffene Gst. Nr.	Fläche [m²]	von	in
2.1	Redlschlag	2239/2	ca. 525	G-Vf	Ggü
			ca. 1.612	G-Vf	G-Bauh

Für die Veranstaltungsfläche liegt kein Bedarf mehr vor. Stattdessen liegt ein dringender Bedarf für ein Streusplittlager und für einen überdachten Unterstand für Maschinen des Winterdienstes vor. Da der Platz bereits geschottert ist und von Wald und Gehölzen umgeben ist, werden keine relevanten negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild erwartet.

Erschließung und Eignung für Bebauung:	
Erschließung	Vorhanden bzw. über Eigengrund herstellbar.

Grundwasser und Bodenverhältnisse	Die Eignung wurde von der Abteilung 7 im Rahmen der öffentlichen Auflage geprüft. Gemäß Dienstzettel vom 1.8.2016 liegt keine Gefährdung vor.
Hochwasser	Der Änderungsbereich liegt außerhalb der kenntlich gemachten HQ100-Hochwasseranschlaglinien und außerhalb der Wildbachgefahrenzonen.

Raumplanerische Voraussetzungen (§ 18 Abs 7 Bgld. RPG):	
LEP 2011	Kein Widerspruch erkennbar.
ÖEK	(keines vorliegend)
Interessen des Umweltschutzes	<p>Diese wurden im Auftrag der Abteilung 4 im Zuge des Auflageverfahrens von DI Holler geprüft. In der naturschutzfachlichen Stellungnahme von DI Holler vom 30.8.2016 wird nachfolgendes dargelegt:</p> <p><u>Ortsbefund:</u> Der von der Umwidmung betroffene Grundstücksteil, liegt im südlichen Anschluss an das Ortsgebiet von Redlschlag. Es handelt sich um eine gegenüber dem umgebenden Gelände durch Erdarbeiten angepasste und mit Schotter befestigte Fläche.</p> <p><u>Beurteilung:</u> Der ursprüngliche Zustand der Widmungsfläche ist nicht mehr beurteilbar.</p>
Interessen des Schutzes des Landschafts- und Ortsbildes	<p>Da der Platz bereits geschottert ist und von Wald und Gehölzen umgeben ist, werden keine relevanten negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild erwartet.</p> <p>Auf Empfehlung des ASV für Landschaftsschutzes sollen die angewachsenen Kiefern im Norden und Westen erhalten bleiben und diese Flächen daher als Grüngürtel (Ggü) gewidmet werden.</p>
Entwicklungen im übergeordneten Interesse	Es können keine Widersprüche zu Entwicklungen im übergeordneten Interesse erkannt werden.
Mobilisierung	Nicht zweckmäßig, da der Standort auch ohne Gebäude widmungsgemäß genutzt werden kann.

Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen und der Befahrung mit Vertretern/innen des Landes (vom Referat Raumplanung und von der Umweltschutzbehörde)

- wird anstelle der Grünflächenondernutzung Lagerplatz (G-L) nunmehr die Grünflächenondernutzung Bauhof (G-Bauh) festgelegt
- erfolgt zur Wahrung der Belange des Landschaftsschutzes die Festlegung der nördlichen und der westlichen Böschung als Grüngürtel (Ggü).

- wurden die Eigentümer und die Nachbarn nachträglich in Kenntnis gesetzt und wurde eine mind. zweiwöchige Frist zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Es sind keine Stellungnahmen bzw. Einwendungen dazu eingelangt.

Änderungsfall 3.1:

ÄF	KG	Betroffene Gst. Nr.	Fläche [m ²]	von	in
3.1	Stuben	1314, 1317, 1323	ca. 1.265	Gl, Gf	BD

Für den Änderungsbereich liegt ein Bedarf für eine Güllegrube und eine Erweiterung der Halle für Getreidelagerung, Trocknungsanlage und Maschinenabstellraum vor.

Für die betroffene Waldteilfläche (Gf) liegt eine Rodungsbewilligung der BH Oberwart vom 8.1.2015 vor. Begründet wurde die Zulässigkeit vom forsttechnischen ASV damit, dass ein besonderes öffentliches Interesse zur Erhaltung des zur Rodung beantragten Waldes nicht besteht.

Erschließung und Eignung für Bebauung:	
Erschließung	Vorhanden bzw. über Eigengrund herstellbar.
Grundwasser und Bodenverhältnisse	Die Eignung wurde von der Abteilung 7 im Rahmen der öffentlichen Auflage geprüft. Gemäß Dienstzettel vom 1.8.2016 kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden.
Hochwasser	Der Änderungsbereich liegt außerhalb der kenntlich gemachten HQ100-Hochwasseranschlaglinien und außerhalb der Wildbachgefahrenzonen.

Raumplanerische Voraussetzungen (§ 18 Abs 7 Bgld. RPG):	
LEP 2011	Gemäß LEP Pkt. 2.6.4. sind Siedlungskörper abzurunden und vorrangig im Anschluss an bestehende Bebauung zu erweitern. Zersiedelung ist zu vermeiden. Zu dieser Zielsetzung kann kein Widerspruch festgestellt werden.
ÖEK	(keines vorliegend)
Interessen des Umweltschutzes	Diese wurden im Auftrag der Abteilung 4 im Zuge des Auflageverfahrens von DI Holler geprüft. Die Begutachtung von DI Holler zur Umwelterheblichkeitsprüfung hat ergeben, dass keine relevanten Bedenken vorliegen. In der naturschutzfachlichen Stellungnahme von DI Holler vom 30.8.2016 wird nachfolgendes dargelegt:

	<p><u>Ortsbefund:</u> Im von der Umwidmung betroffenen Bereich, wurden offensichtlich in den vergangenen Jahren erhebliche Veränderungen und Bautätigkeiten im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb durchgeführt. Der überwiegende Teil der jetzigen Widmungsfläche wird bereits im Zusammenhang mit dem Betrieb genutzt. Es befinden sich darauf Teile einer landwirtschaftlichen Halle die über die derzeitige Widmungsgrenze hinaus ragt. Weiters wurde das Umfeld der Halle angeschüttet und mit Schotter befestigt. Auf Grundlage der vorliegenden älteren Luftbilder und der Natura 2000 Schutzgebiets-Kartierung (LAZOWSKI et al. 2014), lässt sich nachvollziehbar feststellen, dass zum Zweck der Errichtung der Halle und der Anschüttungen, eine Fläche von ca. 1.200 m² des Schutzgutes im Bereich des Gst. Nr. 1317 gerodet wurde.</p> <p><u>Beurteilung:</u> Unter Beachtung der folgenden Ausführungen, kann der beabsichtigten Widmung aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden: Durch die bereits getätigten Maßnahmen, wurde das in der Schutzgebietsverordnung angeführte Schutzgut FFH-Lebensraumtyp, in einem Ausmaß von ca. 1.200 m² vernichtet. Das betroffene Schutzgut nimmt innerhalb des Europaschutzgebietes eine Gesamtfläche von ca. 443 ha ein (LAZOWSKI et al. 2014). Der Lebensraumverlust beträgt somit ca. 0,03 % der Gesamtfläche des Schutzgutes und liegt damit deutlich unter der üblicherweise zur Beurteilung herangezogenen Relevanzschwelle von 1 %. Weiters liegt der Flächenverlust unter dem bei LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) angeführten Richtwert für die Beurteilung der Wesentlichkeit eines Flächenverlustes für den Lebensraumtyp 9130, von 2.500 m² bei einem relativen Verlust von unter 0,1 % der Gesamtfläche des Schutzgutes im Schutzgebiet. Somit ist davon auszugehen, dass die getätigten Maßnahmen in Bezug auf das Schutzgut 9130, keinen wesentlichen Eingriff darstellen und somit auch das Europaschutzgebiet hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ebenso ist auf Grund des relativ geringen Flächenverlustes eines Lebensraumes im unmittelbaren Nahbereich einer intensiv genutzten landwirtschaftlichen Betriebsstätte, nicht zu erwarten, dass die in der Schutzgebietsverordnung als Schutzgüter genannten Tier- und Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt wurden.</p> <p>Die Beurteilung des getätigten Eingriffs als „nicht wesentlich“ setzt jedoch voraus, dass zukünftig im gegenständlichen Bereich keine weitere Beeinträchtigung des geschützten Lebensraumes erfolgt und kein weiterer Flächenverlust eintritt.</p> <p>Jede weitere Ausdehnung des landwirtschaftlichen Betriebes in den Bereich des FFH-Schutzgutes würde jedenfalls eine Naturverträglichkeitsprüfung erfordern.</p>
Interessen des Schutzes des	In Bezug auf das Landschaftsbild kommt es durch die Hofstellenerweiterung zu keiner relevanten Verschlechterung, da ein Großteil des neu gewidmeten Bereichs durch das Waldstück bzw. den

Landschafts- und Ortsbildes	baulichen Bestand abgeschirmt wird. Die Befahrung mit dem ASV für Landschaftsschutz hat ergeben, dass der Baumbestand (Baumabsäumung auf GN 1311) aus Gründen des Landschaftsschutzes im GI zu verbleiben hat.
Entwicklungen im übergeordneten Interesse	Es können keine Widersprüche zu Entwicklungen im übergeordneten Interesse erkannt werden.
Mobilisierung	Nicht zweckmäßig aufgrund des Bestands.

Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen und der Befahrung mit Vertretern/innen des Landes (vom Referat Raumplanung und von der Umweltschutzbehörde) verbleibt der Baumbestand (Baumabsäumung auf GN 1311) aus Gründen des Landschaftsschutzes im GI.

Änderungsfall 3.2:

ÄF	KG	Betroffene Gst. Nr.	Fläche [m²]	von	in
3.2	Stuben	1132	ca. 661	GI	BW 31.12.2021

Schaffung eines zusätzlichen Hausplatzes durch Neukonfiguration der GN 1131 und 1132. Somit Infrastruktur und Zufahrt vorhanden. Keine zusätzlichen Kosten für Gemeinde.

Erschließung und Eignung für Bebauung:	
Erschließung	Vorhanden bzw. über Eigengrund herstellbar. Von der Abteilung 5 wurde mit Schreiben vom 29.8.2016 darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Zufahrt fehlt. Dazu ist auszuführen, dass über Eigengrund eine Zufahrt erfolgen könnte, jedoch eine Neukonfiguration der Grundstücke vorgesehen ist und künftig jede der beiden neu zu schaffenden Baugrundstücke eine Anbindung an das Öffentliche Gut haben soll (vgl. vorangestellte Skizze).
Grundwasser und Bodenverhältnisse	Die Eignung wurde von der Abteilung 7 im Rahmen der öffentlichen Auflage geprüft. Gemäß Dienstzettel vom 1.8.2016 liegt eine Gefährdung vor. Vor Baubeginn sind gemäß „Empfehlungsmatrix der LAD Raumordnung zum Umgang mit Massenbewegungen“ vom 1.12.2006 neben konventionellen Untergrunderkundungen spezifische Erkundungsmaßnahmen bezüglich Rutschungen auszuführen. Die lokalen bodenmechanischen Verhältnisse und die geologischen Bedingungen der Umgebung sind vor Baubeginn zu untersuchen. An umgebenden Gebäuden und Linienbauwerken ist vor und während der Bauphase eine Beweissicherung in Bezug auf Setzungen und Bewegungen umzusetzen. Bei der Erkundung und Planung von

	Bebauungen ist die Gefährdung durch großräumige und tiefereichende Rutschungen zu berücksichtigen.
Hochwasser	Der Änderungsbereich liegt außerhalb der kenntlich gemachten HQ100-Hochwasseranschlaglinien und außerhalb der Wildbachgefahrenzonen.

Raumplanerische Voraussetzungen (§ 18 Abs 7 Bgld. RPG):	
LEP 2011	Gemäß LEP Pkt. 2.6.4. sind Siedlungskörper abzurunden und vorrangig im Anschluss an bestehende Bebauung zu erweitern. Zersiedelung ist zu vermeiden. Zu dieser Zielsetzung und auch zu Pkt. 2.6.7 (keine isolierte Lage) kann ebenso kein Widerspruch festgestellt werden.
ÖEK	(keines vorliegend)
Interessen des Umweltschutzes	Diese wurden im Auftrag der Abteilung 4 im Zuge des Auflageverfahrens von DI Holler geprüft. Die Vorbegutachtung von DI Holler zur Umwelterheblichkeitsprüfung hat ergeben, dass keine relevanten Bedenken vorliegen. In der naturschutzfachlichen Stellungnahme von DI Holler vom 30.8.2016 wird nachfolgendes dargelegt: <u>Ortsbefund:</u> Das von der Umwidmung betroffene Grundstück, beherbergt eine extensive Wirtschaftswiese und liegt im unmittelbaren Anschluss an bebauten Bauland im Ortsbereich von Stuben. <u>Beurteilung:</u> Auf Grund der Lage der Widmungsfläche im unmittelbaren Anschluss an bebauten Bauland und der relativen Kleinflächigkeit, kann der Umwidmung aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.
Interessen des Schutzes des Landschafts- und Ortsbildes	In Bezug auf das Orts- und Landschaftsbild kommt es durch die kleinflächige Arrondierung aufgrund der innerörtlichen Lage und der gebietstypischen Nutzungen (Einfamilienwohnhaus geplant) zu keiner relevanten Beeinträchtigung.
Entwicklungen im übergeordneten Interesse	Es können keine Widersprüche zu Entwicklungen im übergeordneten Interesse erkannt werden.
Mobilisierung	Diese wird nur knapp über dem Mindestzeitraum von 5 Jahren festgelegt, damit die Gemeinde – insbesondere aufgrund der zunehmend strengeren Vorgaben durch die Aufsichtsbehörde betreffend Baulandreserven – möglichst zeitnah allenfalls erforderliche korrigierende Maßnahmen bei Nicht-Konsumation der Widmungsfläche setzen kann.

Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen und der Befahrung mit Vertretern/innen des Landes (vom Referat Raumplanung und von der Umweltschutzbehörde) erfolgt die Beschlussfassung entsprechend dem Auflageplan.

Zu löschende Widmungsbefristungen:

Änd. Fall	KG	Gst. Nr.	Widmung	Fristende	Begründung
F1	Bernstein	1601	BW	31.12.2016	bebaut
F2	Rettenbach	1367/3, 1368	BW	31.12.2014	bebaut
F3	Rettenbach	342	BW	31.12.2014	bebaut
F4	Stuben	1308	BD	31.12.2009	bebaut

Da die angeführten Grundstücke mittlerweile konsensgemäß bebaut wurden, entfällt die Widmungsbefristung.

Kentlichmachung der Beschlüsse gemäß § 20 Abs 2 RPG:

(Erklärungen von Aufschließungsgebieten zu erschlossenem Bauland).

Änderungsfall	KG	Gst. Nr.	von	in	Zahl LAD/RO
A1	Bernstein	832/2*	AW	BW	LAD/RO.3304-10002-2-2014
A2	Stuben	2044*	AW	BW	LAD/RO.3304-10004-2-2015

Im Rahmen der Umwelterheblichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass die gegenständlichen Umwidmungen keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich ziehen.

Eine Umweltprüfung ist somit nicht durchzuführen.

Beschluss:

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die 16. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes gemäß § 19 Bgld. Raumplanungsgesetz 1969, LGBl. Nr. 18/1969 idgF sowie auf Grundlage des Erläuterungsberichtes der RSN RaumplanungZT GmbH, 7400 Oberwart, GZ: R1613 vom 22.09.2016, welcher einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bildet, mit folgender Verordnung und stellt fest, dass

1. der widmungsgemäßen Verwendung dieser Grundstücke keine öffentlichen Interessen wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Natur entgegenstehen,

2. die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist,
3. keine wesentliche Veränderung der Ortsstruktur zu erwarten ist,
4. Rechte der Nachbarn nicht verletzt werden und
5. unzumutbare Beeinträchtigungen der Nachbarn nicht zu befürchten sind.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 23. September 2016, Zahl: 15/2016, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird (16. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes).

Auf Grund des § 19 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Der digitale Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Bernstein (Verordnung des Gemeinderates vom 31. Juli 2015, Zahl 137/2015 in der Fassung der 15. Änderung) wird insofern geändert, als die im beiliegenden Erläuterungsbericht der RSN RaumplanungZT GmbH, 7400 Oberwart, GZ R1613, farblich gekennzeichneten Grundflächen umgewidmet werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Zu TOP 4:

Bürgermeisterin:

Die Arbeiten für das Bauvorhaben „Urnenanlage Rettenbach“ wurden vom Planungsbüro Peischl & Partner ausgeschrieben. Es wurden 3 Firmen zur Angebotslegung eingeladen. Nach Durchrechnung und Prüfung der Angebote wurde folgende Reihung festgestellt:

- | | |
|--------------------|---------------------|
| • Fa. STRABAG AG | EUR 35.198,56 inkl. |
| • Fa. Teerag-Asdag | EUR 37.139,28 inkl. |
| • Fa. STRAKA Bau | EUR 37.661,32 inkl. |

Aufgrund dieses Ergebnisses ergeht der Vergabevorschlag an den Billigstbieter, die Fa. STRABAG AG.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vergabe der Arbeiten für die Errichtung einer Urnenanlage in Rettenbach an den Billigstbieter, die Fa. STRABAG AG.

Zu TOP 5:

Bürgermeisterin:

Das vorliegende Projekt „Urnenanlage Rettenbach“ wurde im Zuge der umfassenden Dorferneuerung, gemeinsam mit der Arbeitsgruppe des Ortsteiles Rettenbach und der Ortsbevölkerung erarbeitet.

Der Antrag für die Gewährung eines Förderungsbeitrages gemäß den burgenländischen Dorferneuerungsrichtlinien 2015, LABL 326/2015 wurde erstellt und soll heute beschlossen werden.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Antrag für die Gewährung eines Förderungsbeitrages gemäß den burgenländischen Dorferneuerungsrichtlinien 2015, LABL 326/2015 für das Projekt „Urnenanlage Rettenbach“.

Zu TOP 6:

Bürgermeisterin:

Die Arbeiten für das Bauvorhaben „Neugestaltung Außenanlage Friedhof Stuben“ wurden vom Planungsbüro Peischl & Partner ausgeschrieben. Es wurden 3 Firmen zur Angebotslegung eingeladen. Nach Durchrechnung und Prüfung der Angebote wurde folgende Reihung festgestellt:

- Fa. Teerag-Asdag EUR 103.602,01 inkl.
- Fa. STRABAG AG EUR 109.789,04 inkl.
- Fa. STRAKA Bau EUR 114.578,54 inkl.

Aufgrund dieses Ergebnisses ergeht der Vergabevorschlag an den Billigstbieter, die Fa. Teerag-Asdag.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vergabe der Arbeiten für die Neugestaltung der Außenanlage beim Friedhof in Stuben an den Billigstbieter, die Fa. Teerag-Asdag.

Zu TOP 7:

Bürgermeisterin:

Das Projekt „Neugestaltung Außenanlagen Friedhof Stuben“ wurde mit der Arbeitsgruppe von Stuben, unter der Einbeziehung der Ortsbevölkerung von Stuben, erarbeitet.

Der Förderungsantrag zur Förderung eines Vorhabens im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 wurde erstellt und soll heute beschlossen werden.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Förderungsantrag zur Förderung eines Vorhabens im Rahmen des Österreichischen

Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 für das Projekt „Neugestaltung Außenanlagen Friedhof Stuben“.

Zu TOP 8:

Bürgermeisterin:

Der Sonnenweg in Bernstein soll im Bereich Zufahrt Fam. ■■■■■, Fam. ■■■■■, Fam. ■■■■■ und Fam. Dr. ■■■■■ saniert und verbreitert werden. Nach diesen Arbeiten soll die Weganlage wie in der Natur vorhanden neu vermessen werden. Damit diese Arbeiten durchgeführt werden können, soll heute die Sanierung bzw. die Verbreiterung dieses Gemeindeweges beschlossen werden.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die Sanierung und die Verbreiterung des Sonnenweges in Bernstein.

Zu TOP 9:

Bürgermeisterin:

Der Panoramaweg soll zur Erschließung der Grundstücke Nr. 1601 und 1602 in der KG Bernstein verlängert und asphaltiert werden. Nach diesen Arbeiten soll die Weganlage wie in der Natur vorhanden neu vermessen werden. Die Beschlussfassung soll heute erfolgen.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die Verlängerung und Asphaltierung des Panoramaweges in Bernstein.

Zu TOP 10:

Bürgermeisterin:

Für den Teilungsplan des Vermessungsbüros DI Huber Kurt, vom 02.04.2015, GZ: 5195, konnte keine forstbehördliche Genehmigung erwirkt werden. Aus diesem Grund wurde der Teilungsplan neu erstellt und soll heute beschlossen werden. Gleichzeitig soll die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 31.07.2015, Zahl: 142/2015, betreffend Widmung von öffentlichem Gut, aufgehoben werden.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die Widmung von öffentlichem Gut auf Grundlage der vorliegenden Vermessungsurkunde mit folgender Verordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 23. September 2016, Zahl 173/2016, betreffend die Widmung von öffentlichem Gut, Grundstück Nr. 1350 KG Bernstein.

Auf Grund der §§ 58 und 59 der Bgld. Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55/2003, wird verordnet:

§ 1

Das laut Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI Kurt Huber, 8044 Graz, vom 02.04.2016, GZ: 5627, ausgewiesene Trennstücke Nr. 1 des Grundstückes Nr. 1347/1 im Ausmaß von 208 m² wird als öffentliches Gut Gemeinde gewidmet und dem Grundstück Nr. 1350 KG Bernstein zugeschlagen.

§ 2

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 31.07.2015, Zahl. 142/2015, wird aufgehoben.

§ 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Zu TOP 11:

Bürgermeisterin:

Der Tauschvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Bernstein, der Urbarialgemeinde Bernstein und Herrn [REDACTED] vom 31.07.2015 war grundbücherlich nicht durchführbar, weil für den zugrunde liegenden Teilungsplan keine forstbehördliche Genehmigung zu erwirken war. Die Gemeinde Bernstein wird nunmehr das gesamte Grundstück Nr. 1347/1 KG Bernstein im Tauschwege mit der Urbarialgemeinde Bernstein erwerben. Für die Mehrfläche wurde ein Kaufpreis von EUR 5.000,00 vereinbart.

Der neu errichtete Tauschvertrag sowie eine Stornovereinbarung vom Notariat Lehner & Bencsics liegen vor und sollen heute beschlossen werden.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat die vorliegende Stornovereinbarung sowie den vorliegenden Tauschvertrag zwischen der Marktgemeinde Bernstein, der Urbarialgemeinde Bernstein und Herrn [REDACTED]. Die Stornovereinbarung sowie der Tauschvertrag bilden einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses.

Zu TOP 12:

Bürgermeisterin:

Auch der Abtretungsvertrag, zwischen der Marktgemeinde Bernstein, der Urbarialgemeinde Bernstein, Herrn [REDACTED], Herrn [REDACTED], Herrn [REDACTED] und Frau [REDACTED] vom 31.07.2015 war grundbücherlich nicht durchführbar, weil für den zugrunde liegenden Teilungsplan keine forstbehördliche Genehmigung zu erwirken war.

Zudem konnte Frau [REDACTED] keine Vollmacht von ihrem Mann vorlegen. Daher wurde auch der Teilungsplan dementsprechend geändert.

Der neu errichtete Abtretungsvertrag sowie eine Stornovereinbarung vom Notariat Lehner & Bencsics liegen vor und sollen heute beschlossen werden.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat die vorliegende Stornovereinbarung sowie den vorliegenden Abtretungsvertrag zwischen der Marktgemeinde Bernstein, der Urbarialgemeinde Bernstein, Herrn [REDACTED] und Herrn [REDACTED]. Die Stornovereinbarung sowie der Abtretungsvertrag bilden einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses.

Zu TOP 13:

OV Böhm Wilhelm:

Um den südwestlichen Bereich von Redlschlag besser versorgen zu können, ist es erforderlich anstelle des derzeitigen Sendemasts einen neuen, freistehenden, ca. 20 Meter hohen Masten zu errichten. Dieser Sendemast wird sowohl von der A1 Telekom Austria als auch von der T-Mobile verwendet werden.

Die gegenständliche Telekommunikationsanlage soll demnach in die ARGE Telekommunikationsanlagen GesnbR eingegliedert werden. Der vorliegende Nutzungsvertrag ersetzt daher den derzeitigen Nutzungsvertrag mit der A1 Telekom Austria. Alle anderen Vertragspunkte bleiben unberührt.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Nutzungsvertrag zwischen der Marktgemeinde Bernstein und der ARGE Telekommunikationsanlagen GesnbR, 1030 Wien, Rennweg 97-99, betreffend die Errichtungen und den Betrieb eines Sendemasts beim Wasserbehälter in Redlschlag. Der Nutzungsvertrag bildet einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses.

Zu TOP 14:

Bürgermeisterin:

Das Projekt „Lebendige Chronik“ ist ein Nachfolgeprojekt von „Gemeinsam gesund als werden“ und soll ältere Menschen ab 61 Jahren erreichen. Ein Ziel dieses Projektes ist es, durch das Erzählen Handlungsspielräume für die Zukunft zu fördern und Ressourcen der älteren Menschen zu (re-) aktivieren sowie nachhaltige Interventionen im Sinne des sozialen Miteinanders zu ermöglichen.

Die gewählte dominante Methode ist die der Biographiearbeit – sich erzählend erfahren. Lebensgeschichten stehen im Mittelpunkt. Ältere Menschen erhalten die Gelegenheit, in Erzählcafés ihre Lebenserfahrung in den Mittelpunkt zu stellen.

Zentrale Partner des Projektes sind die Forschung Burgenland, die das Projekt auch evaluiert, der PGA – Verein für Prophylaktische Gesundheitsarbeit, maßgebliche Gesundheitsdienste und alle Vereine des Ortes.

Die geschätzten Gesamtkosten würden EUR 69.000,00 betragen. Der Anteil der Gemeinde Bernstein würde 1/3 betragen. Die restlichen 2/3 trägt der FGÖ.

GR Zumpf Gerhard verlässt um 19:58 Uhr die Sitzung.

Vizebürgermeister:

Für mich hat das mit einer Ortschronik wenig zu tun. Hier geht es ausschließlich um einen Meinungsaustausch von älteren Menschen. Als Ortschronik brauchen wir etwas Nachhaltiges in Buchform.

Bürgermeisterin:

Das sehe ich auch so. Ich werde mit den Verantwortlichen des Projektes Rücksprache halten. Vielleicht besteht auch die Möglichkeit im Rahmen dieses Projektes eine Ortschronik in Buchform zu erarbeiten.

Zu TOP 15:

Bürgermeisterin:

In der Rechtssache [REDACTED] [REDACTED] gegen die Marktgemeinde Bernstein darf ich folgendes Schreiben von unserer Rechtsvertretung [REDACTED] verlesen:

„Wie telefonisch besprochen ersuche ich intern abzuklären, ob im Rahmen der für nächste Woche anberaumten mündlichen Streitverhandlung mit der Gegenseite ein Vergleich dahingehend gefunden werden kann, dass die Gemeinde dem vorgeschlagenem ewigen Ruhen bei wechselseitiger Kostenaufhebung zustimmt.

Grundsätzlich bedeutet wechselseitige Kostenaufhebung, dass jede Partei nur die bis dato auf ihrer Seite selbst angelaufenen Kosten trägt. Für die Gemeinde Bernstein würden aus heutiger Sicht die Anwaltskosten ca. EUR 3.000,00 ausmachen. Für den Fall, dass mit der Gegenseite keine Einigung gefunden wird, müsste die Sache durch Urteil des Landesgerichtes entschieden werden. In einem derartigen Fall droht das Risiko, dass die Verfahrenskosten um ein Vielfaches höher als der erwähnte Betrag von EUR 3.000,00 sind, sofern die Gemeinde im Verfahren selbst unterliegt. Zu berücksichtigen ist nämlich, dass vom Gericht Sachverständigengutachten zur Frage des Ausmaßes der vergangenen Lärmimmissionen eingeholt werden müssten und sich die Kosten des Gutachtens sich auf voraussichtlich mehrere tausend Euro belaufen. Dies wäre letztlich durch die unterlegen Partei zu bezahlen. Durch den zwischenzeitlichen Hausverkauf der Kläger hat die Gemeinde allerdings sehr gute Chancen den Prozess zu gewinnen.

Ich ersuche daher die Angelegenheit – wie vereinbart – ausführlich im Gemeinderat zu besprechen und mich vom Ergebnis dieser Gemeinderatssitzung in Kenntnis zu setzen.“

Bürgermeisterin:

Ich glaube, dass wir in dieser Sache keinen Vergleich eingehen sollten. Die Gemeinde hat im Zuge der Errichtung der Kulturarena alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt. Auch ein Lärmgutachten wurde dem Landesgericht vorgelegt, aus welchem hervorgeht, dass der erlaubte Lärmpegel nicht überschritten wird. Bei einem Gerichtsurteil gibt es für die Zukunft auch Rechtssicherheit.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass in der Rechtssache [REDACTED] gegen die Marktgemeinde Bernstein einem Vergleich nicht zugestimmt wird und daher eine Urteilsfällung durch das Landesgericht Eisenstadt angestrebt wird.

Zu TOP 16:

Über diesen Tagesordnungspunkt wird eine gesonderte Niederschrift verfasst.

Zu TOP 17:

Über diesen Tagesordnungspunkt wird eine gesonderte Niederschrift verfasst.

Zu TOP 18:

Bürgermeisterin:

Die freigewordene Gemeindewohnung in Stuben wird ab 1. Oktober 2016 Herr [REDACTED] beziehen. Das Mietverhältnis soll befristet auf 3 Jahre eingegangen werden. Der Mietvertrag wurde erstellt und soll heute beschlossen werden.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Mietvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Bernstein als Vermieterin und Herrn [REDACTED] als Mieter, für die Dauer von 3 Jahren, beginnend mit 1. Oktober 2016. Der Mietvertrag ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses.

Zu TOP 19:

Bürgermeisterin:

- Am 17. Oktober 2016, um 14:30 Uhr, findet im Madonnenschlössl der Pflagestammtisch der Diakonie statt.
- Von der Evangelischen Kirchengemeinde haben wir ein Dankeschreiben für die Subvention zu den Sanierungsarbeiten erhalten.

Vizebürgermeister:

- Hat sich [REDACTED] für die Wohnung im Feuerwehrhaus beworben? Bürgermeisterin: Ja, er hat sie besichtigt. Er wird sie aber nicht nehmen, weil er sich für eine OSG-Wohnung beim Friedhof beworben hat. Die OSG hat nämlich das Grundstück von Fleck Andreas gekauft und beabsichtigt dort Wohnungen und Betreubares Wohnen zu errichten.

GR Derkits Gerald:

- Bei der neuen Einbahnregelung in die Josef Haydngasse sollte man meiner Meinung nach die Tafel „Einfahrt verboten“ bei der Einbahntafel anbringen. Bürgermeisterin: Ich habe mit Herrn [REDACTED] gesprochen und er hat mit mitgeteilt, dass die

Beschilderung so passt. Eine zusätzliche Tafel „Einfahrt verboten“ ist nicht erforderlich. Wir haben die Verkehrszeichen so kundgemacht, wie sie in der Verordnung der BH Oberwart angeordnet wurden.

Ende der Sitzung: 21:30 Uhr

Die Bürgermeisterin:

Der Schriftführer:

Die Protokollbeglaubiger: